

## § 7

**Industrialisierung**

(1) Die Akademie entwickelt die wissenschaftlichen Grundlagen für die weitere Industrialisierung und die Rationalisierung des Bauens mit dem Ziel der Senkung des Bauaufwandes, der Verkürzung der Bauzeiten, der bedarfsgerechten Entwicklung der Erzeugnisse des Bauwesens bei ständiger Verringerung der manuellen Arbeitsprozesse und Erhöhung der Effektivität des Bauens im Interesse der gesamten Volkswirtschaft.

(2) Sie erarbeitet funktionelle, konstruktive und gestalterische Grundlagen für den Neubau, die Erhaltung von Gebäuden und Rationalisierungsmaßnahmen der Komplexe im Industriebau, Landwirtschaftsbau, Wohn- und Gesellschaftsbau unter Beachtung der Bedarfsentwicklung und der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten.

(3) Sie erarbeitet die technisch-ökonomischen Zielstellungen für die Ausarbeitung von Typenunterlagen universell nutzbarer Segmente und Sektionen.

(4) Sie vervollkommnet die ingenieur-theoretischen Grundlagen und das Baukastensystem. Sie erforscht die Verhaltensweise von neuen Konstruktionen und Materialien unter den verschiedenen physikalischen und chemischen Einflüssen.

(5) Sie erarbeitet Grundlagen für die wissenschaftliche Produktionsorganisation der Bauindustrie und für die komplexe Mechanisierung sowie Teil- und Vollautomatisierung der entscheidenden Produktionsprozesse bei Anwendung der Elektronik und Kybernetik.

## III-

**Die Planung und Leitung  
der wissenschaftlich-technischen Arbeit  
und die Arbeitsweise der Akademie**

## § 8

**Prognose**

(1) Die Akademie hat die wissenschaftlich-technische Entwicklung des Bauwesens, ausgehend von den internationalen Entwicklungstendenzen und den Bedingungen der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, ständig prognostisch einzuschätzen. Auf der Grundlage von ökonomischen Berechnungen und Variantenvergleichen unterbreitet sie dem Minister für Bauwesen Vorschläge für die proportionale Entwicklung der Zweige des Bauwesens sowie die volkswirtschaftlich effektivsten Richtungen und Aufgabenstellungen für die Grundlagenforschung im Bauwesen als Entscheidungsgrundlage.

(2) Arbeitsgrundlagen zur Lösung dieser Aufgaben sind die prognostischen Einschätzungen der Institute und Einrichtungen der Akademie sowie die Prognosen der Industriezweigleitungen des Bauwesens und anderer staatlicher und wirtschaftsleitender Organe.

## § 9

**Perspektiv- und Jahresplanung**

(1) Die Akademie erarbeitet auf der Grundlage der Vorgaben des Ministers für Bauwesen den Perspektiv-

und Jahresplan „Wissenschaft und Technik“ für die gemäß §§ 3 bis 7 zu vertretenden Aufgaben.

(2) Der Präsident der Akademie unterbreitet dem Minister für Bauwesen das wissenschaftlich begründete Planangebot zum Perspektiv- und Jahresplan der Akademie und Vorschläge für die Einführung und Nutzung von Ergebnissen der Forschung und Entwicklung.

(3) Bei der Ausarbeitung der Pläne der Akademie erfolgen Abstimmungen mit dem Staatssekretariat für Forschung und Technik und dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen.

(4) Das Zusammenwirken mit anderen Verantwortungsbereichen bei der Lösung von Vorhaben in Wissenschaft und Technik wird durch perspektivische Koordinierungsvereinbarungen und Wirtschaftsverträge geregelt.

(5) Die Akademie wendet bei der Durchführung ihrer Aufgaben Elemente der wirtschaftlichen Rechnungsführung an. Aufgaben der angewandten Forschung und Entwicklung werden in Vertragsforschung mit wirtschaftsleitenden Organen und Betrieben durchgeführt.

## § 10

**Arbeitsweise**

(1) Die Akademie hat bei der Planung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten die Prinzipien der wissenschaftlichen Führungstätigkeit durchzusetzen.

(2) Zur Erhöhung der Effektivität der Bauforschung, insbesondere zur Verkürzung der Forschungszeiten und Verbesserung der Qualität der Ergebnisse, hat die Akademie die Methoden und Organisationsformen der wissenschaftlichen Arbeit ständig zu vervollkommen. Dazu gehören die systematische Entwicklung der Analysentätigkeit und eines rationalen Informationssystems, die zweckmäßige Spezialisierung und Kooperation der Forschungskapazitäten, die Anwendung der Netzwerkplanung und der maschinellen Datenverarbeitung bei der Vorbereitung und Durchführung der Forschungsaufgaben sowie die Verteidigung von Aufgabenstellungen, Lösungswegen und Ergebnissen der Forschung und Entwicklung.

(3) Die Akademie sichert die ökonomische Durchdringung der von ihr durchzuführenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten nach volkswirtschaftlichen Kriterien, durch Vergleichsuntersuchungen und Nutzwertberechnungen.

(4) Sie hat in der Regel Neuentwicklungen experimentell zu erproben. Für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Muster- und Experimentalbauten auf der Grundlage ihrer Forschungsergebnisse übernimmt sie die wissenschaftliche Leitung.

(5) Zur Lösung von komplexen Aufgaben der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung mit Querschnittscharakter sind durch die Akademie zeitweilige Kollektive aus Mitarbeitern verschiedener Institutionen, unabhängig von ihrem Unterstellungsverhältnis, zu bilden, die in sozialistischer Gemeinschafts-